



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/69/499)]

69/120. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 67/93 vom 14. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949² und die Zusatzprotokolle³,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit maßgeblichen Part-

¹ A/69/184 und Add.1.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBI. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).



nern wie nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften veranstaltet hat, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁴ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon *Kenntnis nehmend*, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 *begrüßend*, insbesondere in diesem Jahr, in dem der 150. Jahrestag der Verabschiedung des ersten Genfer Abkommens begangen wird,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Konferenzteilnehmer die Notwendigkeit bekräftigten, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

unter Begrüßung der von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufenen Initiative zur Förderung eines Prozesses mit dem Ziel der Sondierung und Ermittlung konkreter Mittel und Wege zur Stärkung der Anwendung des humanitären Völkerrechts, unter anderem durch die Gewährleistung der Wirksamkeit der Mechanismen für die Einhaltung und durch einen verstärkten Dialog zu Fragen des humanitären Völkerrechts,

Kenntnis nehmend von der Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Förderung eines Prozesses betreffend den Rechtsschutz für alle Menschen, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde,

⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Projekts „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ zum Schutz der Gesundheitsversorgung und des Zugangs zu ihr leistet,

mit der Aufforderung an die Staaten, Verwundete und Kranke sowie Gesundheitspersonal und -einrichtungen und Sanitätsfahrzeuge in bewaffneten Konflikten gemäß ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu schonen und zu schützen,

in Anbetracht der ernststen Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über Streumunition⁵ am 1. August 2010,

sowie Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel im Jahr 2013⁶,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, und der jüngsten Initiativen des Komitees und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷ auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

in Anbetracht der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die von der am 10. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden,

aner kennend, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949² und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁸;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen³ noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁴ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

⁵ Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBI. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

⁶ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁸ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen⁹ sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁰ zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

8. *stellt mit Anerkennung fest*, dass auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen Dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet wurde, in der die Konferenzteilnehmer unter anderem erneut feststellten, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

9. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass auf der Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 1 „Stärkung des Rechtsschutzes für die Opfer bewaffneter Konflikte“ verabschiedet wurde, in der die Konferenz unter anderem betonte, dass eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung der Lage der Opfer bewaffneter Konflikte ist, und erneut erklärte, dass alle Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen;

10. *anerkennt* unter Berücksichtigung der Fragen, welche die Staaten während der Vorbereitungen für die Einunddreißigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz und während der Aussprachen auf der Konferenz aufgeworfen haben, wie wichtig es ist, Wege zu erkunden, wie die Mechanismen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts gestärkt und ihre Wirksamkeit gewährleistet werden kann, mit dem Ziel, den Rechtsschutz aller Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufene Initiative zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an der Zweiunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz 2015 in Genf zu beteiligen;

12. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen

⁹ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBl. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I); dBGBl. 2009 II S. 716; öBGBl. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

¹⁰ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

Informationsaustauschs zwischen Regierungen, und erinnert die Mitgliedstaaten an die Verfügbarkeit des Handbuchs zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

13. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und ihre Tätigkeiten zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verwendung eines Fragebogens zweckmäßig wäre, den die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat entwerfen und der der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorgelegt wird;

17. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

68. Plenarsitzung
10. Dezember 2014